
Haushaltssatzung des Kreises Düren für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025, hat der Kreistag des Kreises Düren am 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	854.492.970 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	877.858.710 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	17.405.580 EUR
somit auf	860.453.130 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	841.727.420 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	854.653.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.591.288 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	107.768.352 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	87.863.634 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.760.740 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 69.437.804 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 30.332.059 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf	929.890 EUR
und der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf	5.030.270 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	170.000.000 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 40,6746 v.H. der maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) 2026 festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis durch die Aufgaben der Jugendhilfe entstehen, wird von den kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung erhoben, die auf 41,5167 v.H. der maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) 2026 festgesetzt wird.
- (3) Die Kreisumlage (Absatz 1) sowie die einheitliche ausschließliche Belastung (Absatz 2) sind in gleichen Quartalsraten jeweils zum 20. der Monate Februar, Mai, August und November zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, können Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben werden. In Absprache mit den kreisangehörigen Gemeinden können andere Termine festgesetzt werden.

§ 7

Hinsichtlich der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW gilt Folgendes:

- a) Über die Leistungen dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Im Falle der Abwesenheit des Kämmerers, sowie bei Beträgen bis zu 50.000 EUR, wird die Entscheidung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen auf die Organisationsleitung der Kämmerei bzw. im Vertretungsfall auf die stellvertretende Leitung der Kämmerei übertragen.
- b) Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigen. Diese bedürfen gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW und § 26 Abs. 1 lit. g) KrO NRW der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- c) Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder, ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen und interne Leistungsverrechnungen) sowie solche, die im Rahmen von Jahresabschlussbuchungen entstehen, gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich.

- d) Die Verwaltung bringt dem Kreistag die Entscheidungen über die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen halbjährlich zur Kenntnis. Die Darstellung für das zweite Halbjahr erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

§ 8

(1) Es werden folgende Budgets im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW gebildet:

- a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne (Zeilen 11 und 12 TEP) werden zu einem Budget zusammengefasst.
- b) Alle Aufwandsermächtigungen einer Organisationseinheit für Sach- und Dienstleistungen (Zeilen 13 TEP), Transferaufwendungen (Zeilen 15 TEP) sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeilen 16 TEP) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zudem werden diese als deckungsverpflichtet zu Gunsten aller Abschreibungsaufwendungen (Zeile 14 TEP) der Produkte, die in der Verantwortung der Organisationseinheit liegen, erklärt.
- c) Alle Aufwandsermächtigungen für Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeilen 28 TEP) werden zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Alle investiven Auszahlungsermächtigungen einer Organisationseinheit (Zeilen 24 bis 29 TEP) werden zu einem Budget zusammengefasst. Es ist darauf zu achten, dass ggf. zusätzliche Abschreibungsaufwendungen (Zeilen 14 TEP) entstehen können und diese durch Mittel der Organisationseinheit aufgefangen werden müssen. Darüber hinaus berechtigen ämterübergreifend Einsparungen bei investiven Auszahlungsermächtigungen zudem zu Mehrauszahlungen im Bereich der Finanzierungstätigkeit.
- e) Die oben dargestellten Budgets gelten auch für die mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.
- f) In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich.
- g) Die Verfügungsmittel des Landrates sind von den v.g. Regelungen ausgenommen.

(2) In dem Fall, dass für bestimmte Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen entsprechende Erträge bzw. Einzahlungen veranschlagt sind, dürfen diese nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Erträge bzw. Einzahlungen eingegangen sind bzw. sichergestellt ist, dass diese eingehen werden. In begründeten Fällen kann der Kämmerer auf Antrag der Organisationseinheiten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) Es wird folgende Budgetregelung gem. § 21 Abs. 2 KomHVO getroffen: Mehrerträge bzw. konsumtive Mehreinzahlungen berechtigen unter nachfolgend genannten Voraussetzungen zu Mehraufwendungen bzw. konsumtiven Mehrauszahlungen (unechte Deckung) derselben Organisationseinheit:

- a) Die Ausnutzung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit (ausgenommen sind Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 3 KomHVO).

b) Das Jahresergebnis gemäß Gesamtergebnisplan ist nicht gefährdet.

c) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. konsumtive Einzahlungen werden nur für Mehraufwendungen / konsumtive Mehrauszahlungen verwendet, die der Zweckbindung entsprechen.

Darüber hinaus berechtigen alle Mehrerträge aus Erträgen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 27 TEP) zur Deckung von Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28 TEP)

(4) Im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit gilt zusätzlich zu den Regelungen aus Absatz 1d Folgendes:

a) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit derselben Organisationseinheit, wobei darauf zu achten ist, dass zweckgebundene Mehreinzahlungen nur für solche Mehrauszahlungen verwendet werden, die der Zweckbindung entsprechen.

b) Darüber hinaus berechtigen ämterübergreifend Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit, welche nicht zur Deckung für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit benötigt werden, zu Mehrauszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

(5) Die Dezernate werden wie eine Organisationseinheit behandelt. (Zum Dezernat I im Sinne dieser Regelung gehören auch die keinem Dezernat zugeordneten Organisationseinheiten.) Somit gelten alle v.g. Budgetregelungen auf Dezernatsebene auch organisationsübergreifend. Die organisationseinheitsübergreifende Ausnutzung der Deckungsringe ist jedoch nur möglich, wenn

a) die Deckung von Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen über die v.g. Deckungsringe auf Organisationsebene nicht möglich ist,

b) alle Organisationsleitungen der betroffenen Organisationen zustimmen und

c) die Abgabe von Mitteln bei der abgebenden Organisationseinheit nicht später zu einem über- oder außerplanmäßigen Bedarf führt.

(6) Für den Bereich der Kämmerei gilt ergänzend zu den v.g. Regelungen Folgendes:

a) Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge sowie konsumtive Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen bzw. konsumtiven Mehrauszahlungen.

b) Des Weiteren berechtigen investive Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen zu Mehrauszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

c) Die v.g. Berechtigung zur Leistung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen bezieht sich primär auf solche der Kämmerei. Sofern die zusätzlichen Deckungsmittel nicht zur Deckung von Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen der Kämmerei benötigt werden, ist die Heranziehung zur Deckung von Mehrbelastungen in anderen Bereichen zulässig. Über diese entscheidet die Organisationsleitung der Kämmerei bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertretung.

- d) Sachinvestitionsmittel, die aufgrund des „Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes“ (LuKIFG) bzw. des „NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“ vom Kreis beim Land abgerufen werden können, werden als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zentral im Bereich der Kämmerei in Ansatz gebracht. Die Kämmerei ist berechtigt, die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zur Deckung von Auszahlungen für die in § 2 Abs. 2 „NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036“ genannten Investitionstätigkeiten in allen anderen Organisationseinheiten des Kreises heranzuziehen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Sofern einzelne Verpflichtungsermächtigungen nicht benötigt werden, können diese auch für andere investive Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag darf nicht überschritten werden.
- (8) Unterjährige Änderungen in der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung wirken sich während des laufenden Haushalts nicht auf die vorgenannten Regelungen aus, d.h. die Regelungen werden auf die somit veraltete Organisationsstruktur angewendet.

§ 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW werden auf 50.000 EUR festgesetzt und beziehen sich jeweils auf die Veranschlagungen in den Haushaltsjahren. Die Wertgrenze nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Düren für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 56 Abs. 2 KrO der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 22.04.2026 zur Genehmigung der Umlagehebesätze vorgelegt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 56 Abs. 2 KrO erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 28.08.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.09.2026 bis zum Ende der Auslegungsfrist des Jahresabschlusses für das Jahr 2026 im Kreishaus Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Haus A, Zimmer 183 während der Dienststunden aus und ist unter der Adresse www.kreis-dueren.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Satzung** nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Satzung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Diese Bekanntmachung hängt vom 03.09.2026 bis 17.09.2026 in der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, aus. Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird auf Nachfrage ein Exemplar dieses Textes kostenfrei per Post zur Verfügung gestellt (Tel. 02421/22-1002014)

Düren, den 02.09.2026
Der Landrat

Dr. Ralf Nolten